



Vollzugshinweis

Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Thema: Einmalige Beihilfen

Stichwort: Erstaussstattung Wohnung

Stand: 01.04.2025

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden Leistungen für die **Erstaussstattung** einer Wohnung einschließlich des Bedarfs an Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und sind daher bei Bedarf auf Antrag gesondert (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II) zu gewähren.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes wird eine einmalige Beihilfe nur für eine Erstbeschaffung gewährt. Eine derartige Erstaussstattung liegt grundsätzlich vor, wenn

- Kinder den Hausstand der Eltern verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.
- Leistungsberechtigte bzw. Antragsteller aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer vergleichbaren Unterkunft ausziehen und erstmals eine eigene Wohnung anmieten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer besonderen Begründung und müssen plausibel sein. Als mögliche Ausnahmen kommen in Betracht:

- Bei Geburt eines Kindes müssen Kinderzimmermöbel und andere Einrichtungsgegenstände (Kinderwagen / Buggy, Hochstuhl) angeschafft werden, die nicht bereits mit der Beihilfe für [Erstaussstattung Schwangerschaft und Geburt.pdf](#) (Babyerstaussstattung) abgegolten sind. Hier gilt analog zur Beantragung der Erstaussstattung bei Geburt eines Kindes, dass diese Leistungen bereits 12 Wochen vor Geburt beantragt und gewährt werden können.
Bei der Beantragung / Gewährung von Leistungen ist es unerheblich ob die Antragstellerin / der Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen sind trotzdem **vorrangig** durch das JC zu erbringen.
- Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil v. 23.05.2013; B 4 AS 79/12 R) handelt sich es bei der Beschaffung eines „Jugendbettes“ ebenfalls um eine

Erstausrüstung und keine Ersatzbeschaffung für das Kinderbett. Der Zeitpunkt, ab dem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist, liegt i. d. R. ab dem 3. Lebensjahr vor. Für die Beschaffung eines sog. „**Jugendbettes**“ ist deshalb bei Antragstellung und Bedürftigkeit die entsprechende Leistung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Wert wird für die Beschaffung des „Jugendbettes“ der gleiche Wert zu Grunde gelegt wie bei einem „Erwachsenenbett“, da auch ein „Jugendbett“ bereits die gleichen Maße hat.

- Ein Antragsteller zieht aus einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung. Der dadurch entstehende Bedarf wird ganz oder teilweise als Erstausrüstung anerkannt. Als Nachweis über den Umfang der **Möblierung** ist der (alte) Mietvertrag vorzulegen, soweit dieser nicht ohnehin bereits zur Akte genommen wurde.
- Bei einer **Änderung der Anzahl der Personen** der Bedarfs-gemeinschaft (z.B. durch Heirat) hängt die Entscheidung über einen entsprechenden Bedarf davon ab, ob die neu hinzugekommene Person selbst bereits einen eigenen Hausstand hatte. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beihilfe für diese Person gewährt.
- Bei einer **Trennung** ist zu klären, wem die Möbel gehörten, wer die Möbel ggf. mitnimmt und in welchem Umfang dies der Fall ist (z. B. Aufteilung der Möbel jeweils zur Hälfte etc.). Für den Teil, des Bedarfs an Erstausrüstung, der dadurch ungedeckt ist, wird eine Beihilfe gewährt.
- Bei Fällen von **höherer Gewalt** (z. B. Feuer, Hochwasser) wird von einem ganz oder teilweise erforderlichen Bedarf an Erstausrüstung ausgegangen.
- Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der **Haft** nicht eingelagert wurden, wird dies ebenfalls als Erstausrüstung angesehen. Dies gilt nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft. Analog gilt dies bei längerer **Obdachlosigkeit**.

Neben diesen o. g. Ausnahmen sind weitere Fallgestaltungen möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Teamleitung in der Leistungsabteilung herbeizuführen.

Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II auf die Leistungen nach § 27 SGB II reduziert sind, können keine Erstausrüstung für die Wohnung und Haushaltsgeräte i. S. d. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten, da diese Leistung im Katalog des § 27 Abs. 2 SGB II nicht genannt ist.

Hinsichtlich **Jugendlichen** und jungen Erwachsenen, die aus einer vollstationären Einrichtung in eine eigene Wohnung oder in ein außenbetreutes Wohnen ziehen, wird auf die Arbeitshilfe / Übersicht [Verselbstständigungspauschale](#) verwiesen. Diese wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährt.

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt grundsätzlich in Form einer **Geldleistung**. Die Gewährung von Sachleistungen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.

Den Antragstellern wird jeweils ein individueller fallbezogener **Pauschalbetrag** gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl der Räume der Wohnung. Zusätzlich sind Aufschläge für weitere Personen vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Beträge und welche Einrichtungsgegenstände von der Pauschale erfasst werden, ist aus der entsprechenden Aufstellung zu ersehen. Alle als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe wurden hierbei berücksichtigt.

Weitere Einrichtungsgegenstände bzw. Haushaltswaren (Bügelbrett, Wickeltisch, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Fernseher etc.) werden **nicht** durch uns übernommen.

Soweit von diesen Pauschalbeträgen abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung der zuständigen Teamleitung in der Leistungsabteilung bzw. deren Vertretung möglich.

Ein **Abweichen** ist insbesondere unter Umständen dann angezeigt, wenn es sich um ein 1-Zimmer-Appartement mit geringer Wohnfläche handelt. Also der vorhandene Raum gar nicht ausreichen kann, um viele Möbel aufzustellen. Oftmals sind solche Apartments auch teilmöbliert. Für diese 1-Zimmer-Appartements werden gesonderte Pauschalen gewährt ([Erstausstattung Möbel Pauschalen](#)).

Sofern sich in der Wohnung, die mit Erstausstattung zu versehen ist, bereits von Vermieterseite eine **Küche** befindet, ist von der zu gewährenden Pauschale der dafür vorgesehene Betrag in Abzug zu bringen. Dies gilt nur für die entsprechenden Küchenmöbel. Die Haushaltsgegenstände wie Geschirr, Bügeleisen etc. werden auf Antrag gewährt!

Soweit auch die **Kostenübernahme für Öfen** (Öl, Gas, Kohle) beantragt wird, wird hierüber im Einzelfall entschieden.

Die **örtliche Zuständigkeit** ([§ 36 SGB II](#)) bestimmt sich bei Anträgen auf Gewährung einer Erstausstattung regelmäßig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt *bei* Antragstellung. Da der Antrag nicht vor Eintritt der Fälligkeit gestellt werden darf, ergibt sich eine zusätzliche Begrenzung durch die Fälligkeit des Anspruchs.

Bedarfe auf eine Wohnungserstausstattung werden nicht erst mit Einzug in die neue Wohnung fällig, da betroffenen Personen nicht zugemutet werden kann in eine unter Umständen leere Wohnung zu ziehen.

Fälligkeit tritt hier bereits dann ein, wenn der Umzug nahezu bevorsteht und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich durchgeführt wird.

Konkret ist daher bei Anträgen auf eine Wohnungserstausstattung bei Umzügen mit Trägerwechsel der kT zuständig in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung lebte.

(Vgl. [AMS des BayStMAS vom 20.07.2017](#) und Rspr. des [Bay. LSG](#))

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte geflüchtete Person will zum 01.05.2025 aus der GU in Augsburg in eine Wohnung in den LKr Augsburg ziehen. Sie stellt den Antrag bereits am 20.04.2025 im JC Augsburg-Stadt.

Lösung:

Das JC Augsburg-Stadt ist örtlich zuständig für die Entscheidung.

Materiell-rechtlich werden dieser Vollzugshinweis und die [Pauschalen](#) des JC Augsburg-Stadt angewendet, obwohl die Wohnung im Bereich eines anderen kommunalen Trägers (kT) gelegen ist!

Abwandlung:

Zieht eine Person aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen JC nach Augsburg und beantragt sie die Erstausrüstung bereits vor tatsächlichem Umzug, ist das JC des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig.

Hier ist der Antrag nach [§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB I](#) an das andere JC abzugeben.

Achtung:

Sofern bei Zuständigkeitskonflikten keine Klärung herbeigeführt werden kann, ist das JC Augsburg-Stadt u. U. als zuerst angegangener Träger zur Leistung nach [§ 43 SGB I](#) verpflichtet. Sofern ein beim anderen Träger angemeldeter Erstattungsanspruch nicht befriedigt wird, ist dieser mit der Leistungsklage vor dem Sozialgericht zu verfolgen!

Zu Beginn des **Verfahrens** müssen die Antragstellenden regelmäßig genau mittels einer Auflistung beantragen, welche Gegenstände sie im Rahmen einer Erstausrüstung benötigen. Dies ist sinnvoll, da meist nur einzelne Gegenstände benötigt werden. Der Bedarf kann/muss situativ je nach Fall durch die Beauftragung des Ermittlungsdienstes überprüft werden.

Im **Ausnahmefall** können Geflüchtete bei einem Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft (GU bzw. DZU) pauschal eine volle Erstausrüstung – unter Auflistung der Gegenstände, die sie bereits besitzen – beantragen. Die Beauftragung des Ermittlungsdienstes hat hier grundsätzlich nicht zu erfolgen, da auf Grund der regelmäßig fehlenden eigenen Ausstattung in den Gemeinschaftsunterkünften an den Angaben der Antragstellenden nicht zu zweifeln ist. Diese Regelung ist sachgerecht und dient sowohl bei den Betroffenen und deren Helfenden, als auch im JC selbst der Verwaltungsvereinfachung.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einer **Mischkalkulation** ausgegangen. Möbel und Küchengeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) werden nur in Form von **Gebrauchartikeln** berücksichtigt. Alle anderen Gegenstände (Lampen, Vorhänge, Geschirr, etc. – vor allem aber Hygieneartikel – d.h. Matratzen, Bettwäsche etc.) wurden mit dem **Neupreis** angesetzt.

Die Ausgabe von Gebrauchtmöbeln ist in allen Fällen in ausreichender Form gewährleistet. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, wo er seine Möbel besorgt (neu, Zeitung, Möbellager, Internetbörse, usw.). Er kann aber auch an die nachstehend genannten **Möbellager** verwiesen werden. Hierzu ist auch das entsprechende **Merkblatt** auszuhändigen, in dem auf die bekannten Möbellager hingewiesen wird, z. B.:

Sozialmarkt Caritas

ALF GmbH

Depotstr. 5

86199 Augsburg

Tel. 0821 57048-0

Email: info@caritas-augsburg-stadt.de

<https://www.der-sozialmarkt.de/sozialmarkt/gebrauchtwarenmarkt>

Öffnungszeiten: Mo - Fr. 09 - 17 Uhr

Angebot: Gebrauchte Kleidung, Schuhe, Stoffe, Hausrat, Bücher, DVDs, CDs, LPs, Brettspiele, Spielzeug und Elektroartikel

Sozialkaufhaus Contact

Im Tal 8,

86179 Augsburg

Tel.: 0821 815 66 15

E-Mail: mail@contact-in-augsburg.de

<https://contact-in-augsburg.jimdofree.com/sozialkaufhaus/>

Öffnungszeiten: Mo - Sa 10 - 18 Uhr

Angebot:

- Möbel und Hausrat (Teppiche, Bilder, Bügelbrett, Matratzen, Lattenrost, Betten etc.)
- Bücher, Büroartikel, Musik
- Spielwaren, Kinderwägen
- Haushaltswaren, Fahrräder
- Brauchbar (Schrauben, Ersatzteile, alles Mögliche, einfach: das Handwerks-Paradies)
- Weihnachts- und Ostermarkt und Aktionsfläche

Arbeitshilfe 2000

- **Sozialkaufhaus Augsburg 1**

Hirblinger Str. 130 a

86156 Augsburg

Tel. 0821 4441051

Email: service@sozialkaufhaus-augsburg.de

<http://www.sozialkaufhaus-augsburg.de>

Öffnungszeiten: Mo – Fr 12 – 17 Uhr

- **Sozialkaufhaus Augsburg 2**

Steinerne Furt 55

86167 Augsburg

Tel. 0821 56998446

Email: service@sozialkaufhaus-lechhausen.de

<https://sozialkaufhaus-lechhausen.de/>

Öffnungszeiten: Mo - Fr 12 - 17 Uhr und Sa 10 - 14 Uhr

Angebot: Jeweils Möbel, Bekleidung, Hausrat, Geschirr, Bücher, Dekoration, Elektroartikel usw.

- **Riedinger Schnäpple**

Riedinger Gewerbepark

Riedinger Str. 24, Halle F 11, 2.OG

Tel. 0821 34 94 878

Mobil: 01520-7670563

Email: direktverkauf@arbeitshilfe2000.de

<http://www.riedinger-schnäpple.de/>

Öffnungszeiten: Dienstag 11 - 18 Uhr

Angebot: Große Möbelhalle mit reichlicher Auswahl an Gebrauchtmöbeln aller Art, sowie Elektrogeräten

- **Arbeitshilfe2000 Direkt Second-Hand Markt**
Elisabethstr. 40
86167 Augsburg
Tel. 0821 79687067
<https://www.arbeitshilfe2000.de/>

Öffnungszeiten: Mo + Di – Fr 12 – 18 Uhr

Angebot: Kleidung, Haushaltswaren, Elektrokleingeräte usw.

gez.

Künast
Geschäftsführer